

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG für Handelsware (Stand: November 2024)

1. Geltungsbereich, ausschließliche Geltung, Vorrang von Individualvereinbarungen, Form von Anzeigen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Verträge, Rechtsgeschäfte, Bestellungen, Beauftragungen, Geschäftskontakte und -beziehungen zwischen der PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG, Pfingstweidstraße 10-12, 68199 Mannheim („**PHOENIX**“, „**wir**“ oder „**uns**“) und Geschäftspartnern, die Handelsware an PHOENIX liefern und/oder gegenüber PHOENIX damit zusammenhängende sonstige Leistungen erbringen (gemeinsam „**Lieferant(en)**“). „**Handelsware(n)**“ sind alle Produkte (z.B. Arzneimittel, Medizinprodukte), die für den Weitervertrieb durch PHOENIX an Kunden (z.B. Apotheken) vorgesehen sind; dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Handelsware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Die AEB gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Zur Klarstellung: Diese AEB gelten nicht für die Beschaffung und den Bezug von Nicht-Handelsware, d.h. solcher Produkte, die von PHOENIX nicht an Kunden weitervertrieben werden; hierfür gelten separate Bedingungen. Die AEB gelten auch nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB).
- 1.3 Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der Handelsware bzw. der sonstigen Beauftragung des Lieferanten gültigen und dem Lieferanten zuletzt mitgeteilten (ggf. gemäß Ziff. 2 geänderten) Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge zwischen PHOENIX und dem Lieferanten (gemeinsam auch „**Parteien**“), ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
- 1.4 Unsere AEB haben für alle Bestellungen und Beauftragungen von PHOENIX ausschließliche Geltung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (s. Ziff. 1.6) zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn (i) wir allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprechen, (ii) Handelsware und/oder damit zusammenhängende Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder (iii) es aufgrund einer verpflichtenden Teilnahme an elektronischen/automatisierten Bestellverfahren o.dgl. des Lieferanten systembedingt unabdingbar ist, der Geltung von abweichenden Bedingungen des Lieferanten formal zuzustimmen (z.B. über zwingend zu aktivierende Auswahlfelder).
- 1.5 Im Einzelfall mit dem Lieferanten getroffene Vereinbarungen (z.B. Incoterms-Verweise im Rahmen des Bestellprozesses sowie sonstige Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB; dies gilt insbesondere für abgeschlossene Rahmen- oder Jahresvereinbarungen. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Abrede (s. Ziff. 1.6) maßgebend. Verwendete Incoterms-Verweise sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktritt, Kündigung) sind schriftlich abzugeben. „**Schriftlich**“ im Sinne dieser AEB – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – heißt in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax, PDF, EDI oder über ein sonstiges elektronisches Portal). Strengere gesetzliche Formvorschriften bleiben hiervon unberührt. Wir behalten uns ferner vor, bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden weitere Legitimationsnachweise (z.B. Vollmachtnachweis) zu verlangen.

- 1.7 In diesen AEB enthaltene Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Änderungen dieser AEB

- 2.1 Wir behalten uns vor und sind berechtigt, diese AEB zu ändern. Im Falle von Änderungen werden wir dem Lieferanten die geänderte Fassung der AEB zur Kenntnisnahme und Erteilung der Zustimmung übermitteln. Die Zustimmung des Lieferanten zur Änderung der AEB gilt als erteilt, wenn der Lieferant den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab dem Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Diese Zustimmungsfiktion, auf die der Lieferant im Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung nochmals gesondert hingewiesen wird, gilt nicht, soweit die Änderungen dazu führen würden, dass bei Geschäften mit dem Lieferanten das vertragliche Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung abgeändert wird.
- 2.2 Gemäß Ziff. 2.1 vereinbarte Änderungen der AEB gelten ab Zustimmung bzw. ab Zustimmungsfiktion mit Wirkung für die Zukunft. Bereits geschlossene Verträge und Rechtsgeschäfte von PHOENIX mit dem Lieferanten bleiben hiervon unberührt, sofern nicht anders vereinbart.

3. Bestellungen von Handelsware, Vertragsschluss, Änderungen, unbestellte Zusendungen, Rücktrittsrecht bei Vermögensverfall, Beauftragung Dritter

- 3.1 Bestellungen oder Beauftragungen von PHOENIX sind frühestens mit ihrer schriftlichen (s. Ziff. 1.6) Abgabe und für die Dauer der Annahmefrist (s. Ziff. 3.2) verbindlich. Ein Vertragsschluss nach einem Angebot des Lieferanten kommt frühestens mit der schriftlichen (s. Ziff. 1.6) Bestätigung durch uns zu Stande. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung oder des Auftrags einschließlich der beigefügten Unterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor der Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen (vgl. § 154 BGB).
- 3.2 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung oder unseren Auftrag innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen anzunehmen (§ 148 BGB), entweder durch schriftliche (s. Ziff. 1.6) Bestätigung (einschließlich des Preises und der Lieferzeit) oder vorbehaltlose Ausführung, insbesondere durch Versendung der Handelsware oder Erbringung der Leistung. Eine Annahme nach Verstreichen der vorstehenden Annahmefrist gilt als neues Angebot des Lieferanten und bedarf der Annahme durch uns; dasselbe gilt für sämtliche Abweichungen in der Bestätigung der Bestellung oder des Auftrags (z.B. bezüglich Liefermenge, Preis, Spezifikation), worüber der Lieferant uns zudem unverzüglich und unaufgefordert zu informieren hat. Sendet der Lieferant vor Annahme des Angebots Handelsware zu, gilt diese als unbestellt im Sinne der Ziff. 3.3.
- 3.3 Sendet der Lieferant unbestellt Handelsware zu, erfolgt unsere Annahme durch Zahlung der Rechnung. Falls wir die unbestellt zugesandte Handelsware nicht annehmen, erfolgt die Rücksendung auf Gefahr und auf Kosten des Lieferanten. Zusätzlich behalten wir uns vor und sind berechtigt, von dem Lieferanten in diesem Fall etwaige Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche zu fordern.
- 3.4 Bietet ein Lieferant Handelsware an, die PHOENIX bislang nicht oder nicht von diesem Lieferanten bezogen und bevorratet hat („**Erstbevorratungsware**“), muss ein vom Lieferanten dafür unterbreitetes Angebot („**Erstbevorratungsangebot**“) mindestens die folgenden Informationen enthalten: Pharmazentralnummer, Artikelbezeichnung, Laufzeit, Preise, voraussichtlicher Liefertermin, Hinweis auf saisonale Besonderheiten und Sonderkonditionen sowie erforderlichenfalls ein Angebot des Lieferanten über eine ausreichend lange Valuta, die dem Risiko von PHOENIX bei der Entgegennahme von Erstbevorratungsware entspricht. Jedes Erstbevorratungsangebot bedarf der Annahme durch PHOENIX (vgl. Ziff. 3.1). Für unsere Rückgaberechte im Zusammenhang mit Erstbevorratungsware gilt Ziff. 7.
- 3.5 Unbeschadet sonstiger bestehender Rechte und Rechtsbehelfe ist PHOENIX berechtigt, jederzeit durch schriftliche (s. Ziff. 1.6) Erklärung unter Angabe des Grundes von einem Vertrag mit dem Lieferanten ganz oder teilweise

zurückzutreten, sofern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss derart verschlechtern, dass mit einer vertragsgemäßen Leistung nicht mehr zu rechnen und dadurch die Versorgungssicherheit gefährdet erscheint.

- 3.6 Der Lieferant ist ohne unsere Zustimmung grundsätzlich nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten vertraglichen Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Unsere Zustimmung, die nicht unbillig verweigert oder verzögert werden darf, gilt als erteilt, wenn (i) wir nicht binnen einer Frist von einer (1) Woche nach der erforderlichen Information über die geplante Beauftragung des Dritten schriftlich (s. Ziff. 1.6) widersprechen oder (ii) es sich um einen Dritten handelt, der von PHOENIX für diese Tätigkeit bereits zertifiziert ist. Vertragspartner von PHOENIX bleibt in jedem Fall und auch bei Zustimmung stets der Lieferant.

4. Lieferzeit, Lieferverzug, Verzugsentschädigung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die vertraglich vereinbarten Termine oder Fristen für Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten sind bindend. Maßgebend bei Lieferungen ist der Eingang der Handelsware am vereinbarten Lieferort (in der Regel die von uns genannte Niederlassung). Vorzeitige Lieferungen müssen im Falle eines vereinbarten Liefertermins von uns nicht angenommen werden.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich (s. Ziff. 1.6) sowie unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren, wenn vereinbarte Termine oder Fristen für Lieferungen und/oder Leistungen nicht eingehalten werden können oder dies unmittelbar droht. Soweit rechtzeitig möglich, ist der Lieferant verpflichtet, verfügbare Teilmengen ohne Berechnung zusätzlicher Kosten abzuliefern. PHOENIX behält sich in diesen Verzögerungsfällen vor, die Handelsware beim Lieferanten auf dessen Gefahr und Kosten abzuholen, wobei Abnahme und Untersuchung (s. Ziff. 9) in diesem Fall erst am ursprünglich vereinbarten Lieferort erfolgen.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs bleiben gesetzliche Ansprüche (insbesondere Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung) uneingeschränkt bestehen und vorbehalten.
- 4.4 Der nach Ziff. 4.1 maßgebliche Lieferort ist auch der Erfüllungsort; dies gilt auch für eine etwaige, vom Lieferanten geschuldete Nacherfüllung (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Handelsware geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf PHOENIX über, wenn PHOENIX die Ware am vereinbarten Erfüllungsort übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn sich PHOENIX nach den gesetzlichen Vorschriften im Annahmeverzug befindet.
- 4.5 Soweit nicht bereits elektronisch übermittelt, ist jeder Lieferung von Handelsware ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelbezeichnung, Charge, Versandeinheit, Menge, PZN) und unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Ziff. 12.1 bleibt unberührt.
- 4.6 Mit PHOENIX vereinbarte Vorgaben zur Transportart und zur Verpackung sind vom Lieferanten zu beachten. Vom Lieferanten gelieferte Handelsware, die in Verkaufsverpackungen befüllt erstmals in Deutschland in Verkehr gebracht wird, ist vom Lieferanten zur Sicherstellung der Rücknahme der Verkaufsverpackungen bei einem Rücknahmesystem (inkl. Dokumentations- und Gebührenpflicht) zu lizenzieren, es sei denn, diese Lizenzierung ist bereits anderweitig erfolgt. Der Lieferant weist PHOENIX seine und/oder die Registrierungsnummer der Vorlieferanten der Stiftung Zentrale Verpackungsregister nach.
- 4.7 Beim Transport der Handelsware ist der Einsatz von Mehrwegbehältern nur mit unserer Zustimmung und für uns kostenfrei möglich. Im Übrigen sind Handelswaren so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden und es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Die zur Verpackung benutzten Materialien müssen vom Lieferanten unaufgefordert kostenfrei zurückgenommen werden. Unterlässt der Lieferant die Rücknahme der von ihm verwendeten Transportverpackungen, vereinbaren die Parteien, dass PHOENIX die Entsorgung durchführt. Der Lieferant zahlt hierfür einmal jährlich ein pauschales Entgelt in

Höhe von 0,1 % des Nettowarenwerts zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe aus dem Umsatz des abgelaufenen Jahres. PHOENIX erteilt dem Lieferanten hierzu eine Rechnung im Sinne des §14 UStG. Der Abzug dieses Entgeltes für diese von PHOENIX erbrachte Entsorgungsleistung oder andere von PHOENIX erbrachte Leistungen von Rechnungsbeträgen für die Lieferung von Handelswaren seitens des Lieferanten ist ausgeschlossen. Vorsorglich widerspricht PHOENIX umsatzsteuerlichen Gutschriften zur Abrechnung dieser Entsorgungsleistung.

- 4.8 Die Übereignung der Handelsware auf PHOENIX hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. PHOENIX ist zur Weiterveräußerung der Handelsware an beliebige Dritte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, wobei alle Forderungen aus der Weiterveräußerung ausschließlich PHOENIX zustehen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Handelsware. Wir bleiben jedoch auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Handelsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt; für diesen Fall treten wir die Forderungen, die aus der Weiterveräußerung entstehen, bis zur Höhe der Forderungen des Lieferanten gegen uns im Voraus sicherungshalber an den Lieferanten ab. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

5. Preise, Preisänderungen, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung, Skontoabrede, Aufrechnung

- 5.1 Alle zwischen PHOENIX und dem Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise; Nachforderungen und Preiserhöhungen aller Art nach Vertragsabschluss bedürfen stets der schriftlichen (s. Ziff. 1.6) Zustimmung von PHOENIX. Alle Preise verstehen sich einschließlich etwaiger anfallender Steuern und Abgaben (z.B. Umsatzsteuer), wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Auch alle Kosten für Versicherung, Verpackung und Transport einschließlich Rollgeld bis zu der von uns angegebenen Niederlassung sind in diesen Preisen enthalten; dies gilt auch dann, wenn Teilmengen einer Bestellung in verschiedene unserer Niederlassungen auszuliefern sind. Die Lieferung an PHOENIX erfolgt mithin ohne Berücksichtigung von Wert- und Mengenvorgaben „frei Haus“.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über bevorstehende Preisänderungen der Listenpreise für Handelswaren mindestens vier (4) Wochen vor deren In-Kraft-Treten zu informieren. Entsteht infolge einer Preissenkung des Lieferanten eine Differenz zwischen dem Netto-Einkaufspreis der Handelsware im Zeitpunkt ihres Bezugs und dem neuen Netto-Preis („Lagerwertverlust“), hat der Lieferant diesen Lagerwertverlust auf Verlangen von PHOENIX auszugleichen, sofern er eine Summe von 50,- EUR übersteigt. PHOENIX wird dem Lieferanten stichtagsbezogen eine Aufforderung zur Zahlung des Lagerwertverlustes zukommen lassen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Dokument nicht um eine Rechnung im Sinne des §14 UStG handelt.
- 5.3 Rechnungen des Lieferanten sind bei uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und relevanten Daten nach vollständig erfolgter Lieferung oder Leistung in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form (insbesondere allen Angaben gem. § 14 UStG und den Angaben nach Ziff. 12.1) einzureichen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung an als bei uns eingegangen.
- 5.4 Nach Ziff. 5.3 ordnungsgemäß gestellte und eingereichte Rechnungen wird PHOENIX innerhalb von fünfundzwanzig (25) Tagen nach Eingang der Rechnung unter Abzug von Skonto in Höhe von drei (3) % der Rechnungssumme vorfristig zahlen. Abweichend hiervon ist PHOENIX nach eigenem Ermessen berechtigt, ordnungsgemäß gestellte und eingereichte Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen (Fälligkeit).
- 5.5 Bei Banküberweisung durch PHOENIX ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 5.6 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Im Übrigen gelten für den Zahlungsverzug die gesetzlichen Vorschriften.

- 5.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen PHOENIX in gesetzlichem Umfang zu. PHOENIX ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen an den Lieferanten in angemessenem Umfang zurückzuhalten, solange PHOENIX noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, soweit diese unbestritten, durch uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Einlistungsentgelt, Preisnachlass für fehlende EDI-Anbindung, Prüfung der Verkehrsfähigkeit

- 6.1 PHOENIX ist berechtigt, für die Neuaufnahme eines Lieferanten ein angemessenes pauschales Einlistungsentgelt von bis zu EUR 2.000,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu erheben. Für die Neulistung von Artikeln werden Euro 50,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe pro Pharmazentralnummer (PZN) oder Darreichungsform erhoben. PHOENIX erteilt dem Lieferanten hierzu eine Rechnung im Sinne des §14 UStG. Der Abzug dieses Entgeltes von Rechnungsbeträgen für die Lieferung von Handelswaren seitens des Lieferanten ist ausgeschlossen. Vorsorglich widerspricht PHOENIX umsatzsteuerlichen Gutschriften zur Abrechnung dieser Leistung.
- 6.2 Ziel der Parteien ist es, elektronische Daten entlang der Wertschöpfungskette zwischen PHOENIX und dem Lieferanten mittels EDI (Electronic Data Interchange) auszutauschen. Dies sieht die Übermittlung von elektronischen Bestellungen (PHBEST), elektronischen Lieferavisen (DESADV) und Rechnungen (INVOIC) und, sofern relevant, elektronischen Überweiser (UEWAUF) vor. Alternativ zur EDI-Nachrichtenart INVOIC können auch vom Gesetzgeber anerkannte Formate übermittelt werden.

Die IT-Infrastruktur von PHOENIX sieht die Übermittlung aller o.g. Nachrichtenarten vor. Nutzt der Lieferant die Schnittstellen zur Übermittlung von elektronischen Daten nicht oder nur in Teilen, gewährt der Lieferant PHOENIX zur Kompensation des zusätzlichen administrativen Aufwands einen nachträglichen Preisnachlass in Höhe von 1,04% des fakturierten Umsatzes. PHOENIX wird dem Lieferanten nach Ende jeden Kalenderquartals eine Aufforderung zur Zahlung der in dieser Ziff. 6.2 bezeichneten Beträge übermitteln. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Dokument nicht um eine Rechnung im Sinne des §14 UStG handelt.

- 6.3 Der Lieferant ist auf Verlangen von PHOENIX verpflichtet, innerhalb von vier (4) Wochen nach Aufforderung die Verkehrsfähigkeit bereits gelisteter oder neu zu listender Handelsware durch Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen.

7. Rückgaberechte von PHOENIX bei Erstbevorratungsgüter bzw. fehlender Vertriebsfähigkeit

- 7.1 Gelieferte Erstbevorratungsgüter (s. Ziff. 3.4) kann von uns innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten ab dem Tag der Ablieferung am vereinbarten Lieferort ganz oder teilweise an den Lieferanten zurückgegeben werden (Rückgängigmachung der ursprünglichen Lieferung, i.F. auch „Rückgaberecht“).
- 7.2 Nicht vertriebsfähige Artikel (wie nachstehend definiert) können von uns ganz oder teilweise an den Lieferanten zurückgegeben werden (Rückgaberecht). Nicht vertriebsfähige Artikel sind Handelswaren, deren Verkehrs- oder Abverkaufsfähigkeit ohne Verschulden von PHOENIX durch gesetzliche oder branchenspezifische Maßgaben, insbesondere durch Klassifizierung oder Statusänderung durch die Informationsstelle für Arzneispezialitäten IFA GmbH (AH-/AV-Klassifikation), eingeschränkt oder aufgehoben ist.
- 7.3 Im Falle der Geltendmachung eines Rückgaberechts nach Ziff. 7.1 oder 7.2 gelten für die Rückabwicklung des Vertrags die gesetzlichen Regeln zum Rücktritt entsprechend. Zurück zu gewährende Entgelte (unter Berücksichtigung gewährter Rabatte wie bspw. Skonto) sind vom Lieferanten unverzüglich an PHOENIX zu erstatten oder werden nach Maßgabe der Ziff. 5.7 mit offenen Forderungen des Lieferanten verrechnet. Hierfür stellt der Lieferant eine kaufmännische Gutschrift (gem. § 17 Abs. 4 UStG), binnen 30 Tagen nach Erhalt der Handelsware. Die Rücksendung der zurückzugebenden Handelsware erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten.

8. Retourenvereinbarung

Die Parteien können entsprechend der branchenüblichen Gepflogenheiten gesonderte und individuelle Vereinbarungen zu den Bedingungen einer Rückgabe von Handelsware durch PHOENIX gegen Erstattung treffen („**Retourenvereinbarung**“). In der Retourenvereinbarung getroffene Bestimmungen gehen diesen AEB im Falle von Widersprüchen in ihrem Anwendungsbereich vor.

9. Beschaffenheit der Handelsware, Verkehrsfähigkeit, Gewährleistungsansprüche von PHOENIX, Freistellungsverpflichtung des Lieferanten

- 9.1 Der Lieferant trägt bei zu liefernden Handelswaren das Beschaffungsrisiko, soweit er PHOENIX nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass es sich nicht um eine Gattungsschuld handelt (z.B. Stückschuld oder Beschränkung auf Vorrat).
- 9.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von PHOENIX beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist; unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung abgesendet wird. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass verdeckte Mängel in der Regel erst bei bzw. von unseren Abnehmern/Kunden entdeckt werden. Transportschäden werden wir gegenüber dem Transporteur der Handelsware anzeigen.
- 9.3 Vorbehaltlich der Ergänzungen und Modifikationen in den folgenden Ziff. 9.4 bis 9.9 stehen uns bei festgestellter Falsch-, Mehr- oder Minderlieferung und bei jeglichen sonstigen Mängeln oder Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit der Handelsware die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche im vollen Umfang zu. Der Lieferant hat insbesondere zu gewährleisten, dass die Handelswaren bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben und sich für die vorgesehene Verwendung eignen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- oder Leistungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung oder unserem Auftrag – Gegenstand des jeweiligen Vertrages über die Lieferung der Handelsware sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produkt- oder Leistungsbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt. Auch die gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette (z.B. §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.
- 9.4 Als Mangel der Handelsware gilt es insbesondere, wenn die Handelsware ihre Verkehrsfähigkeit verliert oder sie von einer Rückrufaktion erfasst ist. Bezüglich der Verkehrsfähigkeit hat der Lieferant dafür Sorge zu tragen, dass – abhängig von der einschlägigen Produktkategorie – sämtliche von ihm gelieferten Handelswaren den darauf anwendbaren rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Anforderungen an die Verkehrsfähigkeit nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. AMG, LFBG, KosmetikVO, Medical Device Regulation (MDR), usw.), sowie den üblichen Branchenstandards (z.B. den für diese Art von Handelsware relevanten Vorschriften und Richtlinien von Marktüberwachungsbehörden und Fachverbänden) entsprechen. Der Lieferant hat PHOENIX die Konformität auf Verlangen in geeigneter Form (vgl. Ziff. 6.3) nachzuweisen. Die Regelungen der Ziff. 7.2, 7.3 bleiben unberührt.
- 9.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt abweichend von § 438 Nr. 3 BGB drei (3) Jahre ab Gefahrübergang, soweit das Gesetz nicht bereits längere Fristen vorsieht.
- 9.6 Bei Abweichungen von der vereinbarten Qualität der Handelsware gelten alle Artikel der davon betroffenen Charge als mangelbehaftet, es sei denn, dies ist mit der Art der Handelsware oder der Natur des festgestellten Mangels nicht vereinbar.

- 9.7 Im Falle der Lieferung von mangelhafter Handelsware kann PHOENIX nach eigener Wahl verlangen, dass die mangelhafte Handelsware vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen und eine mangelfreie Handelsware geliefert (Nachlieferung) oder der Mangel – als Ausnahmefall – auf andere Weise beseitigt wird (Nachbesserung). Eine Nachlieferung in Form eines anderen Produkts ist nicht zulässig. Die zum Zwecke der Prüfung und der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant nach den gesetzlichen Vorgaben. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach oder ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebs- oder Versorgungssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), können wir nach den gesetzlichen Maßgaben vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz verlangen. Die Rücksendung von Handelsware infolge eines Rücktritts erfolgt auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten.
- 9.8 Sobald der Lieferant Kenntnis davon erlangt, dass die von ihm an PHOENIX ausgelieferte und/oder noch auszuliefernde Handelsware (teilweise) Qualitätsabweichungen aufweist, ist er verpflichtet, PHOENIX hierüber unverzüglich schriftlich (s. Ziff. 1.6) zu informieren. Dasselbe gilt, wenn eine der Handelswaren ihre Verkehrsfähigkeit verliert, gleichgültig aus welchem Grund.
- 9.9 Der Lieferant gewährleistet, dass bei der Lieferung und der vorgesehenen und üblichen Verwendung der Handelswaren (insbesondere den Weitervertrieb) durch PHOENIX keine Schutzrechte von Dritten – insbesondere Geschäftsgeheimnisse, Patente, Urheber-, Geschmacks-, Design-, Gebrauchsmuster- oder verwandte Schutzrechte – verletzt werden, die für das Heimat- bzw. Hauptsitzland des Lieferanten, die Europäische Union oder deren Mitgliedstaaten oder die Schweiz bestehen. Der Lieferant ist verpflichtet, PHOENIX von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen PHOENIX wegen einer Verletzung von Schutzrechten geltend machen, und PHOENIX alle erforderlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

10. Haftung und Produkthaftung, Versicherungspflicht

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler (mit-)verantwortlich ist, stellt er PHOENIX insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Produkt- bzw. Produzentenhaftung frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant auch erforderliche Aufwendungen über die Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683, 670 BGB) oder des Deliktsrechts (§§ 823, 830, 840, 426 BGB) zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen durch PHOENIX wird der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – unterrichtet und ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine branchen- und risikoadäquate, ausreichend gedeckte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

11. Weitere Pflichten des Lieferanten: Marketing, Lieferantenqualifizierung

- 11.1 Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, im üblichen und angemessenen Umfang an gemeinsamen Marketingaktivitäten im Rahmen der PHOENIX-Medien mitzuwirken.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, an der von PHOENIX durchzuführenden Lieferantenqualifizierung im erforderlichen und angemessenen Umfang mitzuwirken. Soweit der Lieferant das von PHOENIX betriebene Industrieportal (www.phoenix-industrieportal.de) nutzen will, hat er hierfür einen Nutzerzugang zu erstellen und muss den geltenden Nutzungsbestimmungen zustimmen.

12. Erlaubnisse und Genehmigungen, Compliance, Geheimhaltung, Datenschutz

- 12.1 Für den Fall der Lieferung von Arzneimitteln sichert der Lieferant zu, dass er zur Lieferung von Arzneimitteln befugt ist. PHOENIX ist berechtigt, vom Lieferanten jederzeit einen schriftlichen (s. Ziff. 1.6) Nachweis über die für seine Lieferungen notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen zu verlangen, insbesondere Herstellungserlaubnis (z.B. nach § 13 AMG) und/oder Großhandelsbetriebserlaubnis (z.B. nach § 52a AMG) sowie aktuell gültige GMP- (*Good Manufacturing Practice*) und/oder GDP- (*Good Distribution Practice*) Zertifikate samt Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums. Der Lieferant wird PHOENIX unaufgefordert und unverzüglich alle relevanten Änderungen im Hinblick auf die vorstehenden Erlaubnisse und Genehmigungen mitteilen, insbesondere das Erlöschen einer Erlaubnis oder Genehmigung. Bei allen Arzneimittellieferungen an PHOENIX sind auf den Lieferscheinen und Rechnungen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zur Lieferbefugnis und zu den gelieferten Chargen zu machen; erfolgt die Lieferung ohne diese Angaben, gilt Ziff. 9.3 entsprechend.
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlagen über die Herstellung, Lagerung, Lieferung und den Bezug der von ihm gelieferten Handelswaren sowie etwaiger Vorprodukte für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren ab dem Lieferdatum aufzubewahren und PHOENIX diese Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht überwiegende berechnete Geheimhaltungsbelange entgegenstehen.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit für PHOENIX zu erbringende Lieferungen und Leistungen die jeweils für ihn maßgeblichen und anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartell-, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften) sowie die Maßgaben aus den PHOENIX Compliance Richtlinien (gemeinsam „**Compliance-Regeln**“) einzuhalten, die in jeweils aktueller Fassung über die Homepage der PHOENIX (www.phoenixgroup.eu) abrufbar sind und dem Lieferanten auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden; für Änderungen der PHOENIX Compliance Richtlinien gilt Ziff. 2 entsprechend. Der Lieferant hat sich angemessen zu bemühen, die Einhaltung der Compliance-Regeln auch durch etwaige von ihm eingesetzte Unterlieferanten sicherzustellen. Verstößt der Lieferant in erheblichem Maße gegen die Compliance-Regeln, ist PHOENIX – unbeschadet etwaiger anderer Rechte und Rechtsbehelfe – nach Maßgabe der für das Vertragsverhältnis geltenden Regelungen (insbesondere betreffend Fristsetzung und Abmahnung) berechtigt, einen mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrag oder die Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten insgesamt durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Es steht im Ermessen von PHOENIX, auf eine Kündigung zu verzichten und dem Lieferanten aufzugeben, unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße zu erstellen und umzusetzen.
- 12.4 An von PHOENIX abgegebenen Bestellungen, Beauftragungen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten schützenswerten (insbesondere nicht öffentlich zugänglichen) Informationen und Unterlagen, insbesondere Bestellbedingungen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen (nachfolgend gemeinsam: „**Bestell- und Auftragsinformationen**“) behalten wir uns bestehende Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor (insbesondere Geschäftsgeheimnisse). Der Lieferant darf Bestell- und Auftragsinformationen nur für die Zwecke der Ausführung der Bestellung oder des Auftrags nutzen und sie weder Dritten zugänglich machen, noch sie öffentlich bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen, es sei denn, (i) dies geschieht mit der ausdrücklichen schriftlichen (s. Ziff. 1.6) Zustimmung von PHOENIX, (ii) die Informationen waren dem Lieferanten schon zuvor bekannt oder wurden von ihm unabhängig entwickelt, (iii) das in den Informationen enthaltene Wissen ist allgemein bekannt geworden oder (iv) der Lieferant hat die Informationen rechtmäßig von einem Dritten und ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht erlangt. Sollte eine Offenlegung von Bestell- und Auftragsinformationen aufgrund einer nicht abwendbaren gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Anordnung erforderlich sein, ist PHOENIX unverzüglich darüber zu informieren. Soweit keine Vernichtung erfolgt, hat der Lieferant alle Unterlagen, die Bestell- und Auftragsinformationen enthalten, unaufgefordert und vollständig an uns zurückzugeben, soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Soweit der Lieferant Unterlieferanten beauftragt oder sonstige Hilfspersonen einschaltet, wird er diesen Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen, die mindestens dieser Ziff. 12.4 entsprechen. Etwaige zwischen PHOENIX und dem Lieferanten vereinbarte weitergehende Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

- 12.5 Die Parteien bzw. deren verbundene Unternehmen, sofern deren Mitarbeiter an den vertragsgegenständlichen Prozessen beteiligt sind, treten im Rahmen der Geschäftsbeziehung grundsätzlich als eigenständige und unabhängige Verantwortliche bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf, sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist. Die Parteien verpflichten sich, die auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Datenschutz-Grundverordnung/General Data Protection Regulation (DSGVO/GDPR) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Der Lieferant sichert ferner zu, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und sonstige für ihn tätige Personen auf das Datengeheimnis verpflichtet sind und dass es ihnen untersagt ist, ihnen bekannt gewordene personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.
- 12.6 Die Parteien erfüllen die in Kapitel III der DSGVO (Rechte der betroffenen Person) festgelegte Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen.
- 12.7 Der Lieferant trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sicherheit personenbezogener Daten und die Rechte der betroffenen Personen jederzeit gewährleistet werden können. Der Lieferant gewährleistet die Angemessenheit der technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Kosten der Umsetzung und der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie des Risikos unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- 13.2 Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 13.3 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus den rechtlichen Beziehungen zwischen PHOENIX und dem Lieferanten unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Mannheim (Deutschland). Dies gilt jedoch nur, wenn der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. PHOENIX ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort gemäß Ziff. 4.4 oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Unabdingbare gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.